

## **Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB)**

**für die Teilnahme am bargeldlosen Bestell- und Abrechnungssystem  
(BAS) an den nachfolgenden Göttinger Ganztagschulen:**

**Felix-Klein-Gymnasium,  
Hainberg-Gymnasium,  
Max-Planck-Gymnasium,  
Theodor-Heuss-Gymnasium,  
Geschwister-Scholl-Gesamtschule,  
Neue IGS Göttingen (ab Schuljahr 2015/16),  
Voigt-Realschule (ab Schuljahr 2015/16).**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am bargeldlosen Bestell- und Abrechnungssystem in Göttinger Ganztagschulen in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung.

### **§ 2 Vertragspartner / Nutzer**

1. Der Vertrag über die Teilnahme am BAS kommt zwischen der/dem in der Anmeldung genannten Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerin/Schüler, Lehrerin/Lehrer, sowie Mitarbeiterin/Mitarbeiter der angegebenen Schule, im folgenden Kundin/Kunde genannt, und der Stadt Göttingen - vertreten durch den Fachdienst Küchenbetriebe (40.3) -, im folgenden Anbieter genannt, zustande.
2. Nutzer im Sinne dieser AGB ist die/der in der Anmeldung genannte Schülerin/Schüler, Lehrerin/Lehrer, bzw. Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Schule, welche(r) die Leistungen des BAS in Anspruch nehmen/nimmt.

**§ 3 Sonderregelungen zur verpflichtenden Essenteilnahme im Rahmen des pädagogischen Schulkonzeptes**

- an der Geschwister-Scholl-Gesamtschule (Jahrgang 5 – 10) sowie
- der Neuen IGS Göttingen (Jahrgang 5 – 9)

**Die nachfolgenden §§ 4 – 7 und 11 dieser AGB gelten nicht bei verpflichtender Essenteilnahme!**

1. Für die Schülerinnen und Schüler der Geschwister-Scholl-Gesamtschule in den Jahrgängen 5 -10 (beginnend ab dem Schuljahr 2011/2012) und an der Neuen IGS Göttingen in den Jahrgängen 5 – 9 (beginnend ab dem Schuljahr 2015/2016) ist die Teilnahme an der Schulverpflegung an allen Schultagen im Abonnement Bestandteil des pädagogischen Schulkonzeptes.
2. Das Nutzungsverhältnis beginnt bei diesen Schülerinnen und Schülern mit der Schulanmeldung sowie der Aufnahme an der Schule und endet
  - mit Beendigung der Klasse 10 in der Geschwister-Scholl-Gesamtschule,
  - mit Beendigung der Klasse 9 in der Neuen IGS Göttingen,
  - mit Schulabgang / Schulwechsel.
3. Die Schulverpflegung wird für alle Schultage nach Schulvorgabe bestellt. Die Abrechnung erfolgt hierbei monatlich im SEPA-Lastschriftmandat mit den Vertragspartnern. Mit der Anmeldung erfolgt die Vorabinformation zur monatlichen Buchung. Weitere Vorabinformationen erfolgen während der Vertragslaufzeit nicht.
4. Für die Essenabholung in der Mensa benötigt der Nutzer seinen Ausgabechip. Hat der Nutzer seinen Chip nicht dabei, kann keine Essenausgabe erfolgen!  
Für die erstmalige Anmeldung und Bereitstellung des Ausgabechips fällt bei jedem Nutzer einmalig eine Einrichtungspauschale in Höhe von 5,- € an, die abgebucht wird.  
Der Chip ist nicht übertragbar.  
Bei Verlust des Chips ist das zuständige Schulsekretariat umgehend zu benachrichtigen. Der bestehende Chip wird dann durch das Schulsekretariat gesperrt. Für den ausgestellten Ersatzchip ist erneut die Einrichtungsgebühr zu entrichten.
5. Eine **Kündigung der Teilnahme an der verpflichtenden Schulverpflegung im Rahmen des pädagogischen Schulkonzeptes** durch die Vertragspartner ist **nur über die jeweilige Schulleitung** möglich!

#### **§ 4 Kontoeröffnung / Registrierung / Beginn des Nutzungsverhältnisses**

1. Zur Eröffnung eines Kundenkontos (persönliches Essengeldkonto) ist eine Registrierung der persönlichen Daten auf dem Internet-Portal [www.schulessen.goettingen.de](http://www.schulessen.goettingen.de) notwendig. Der hierzu notwendige Registrierungscode wird durch das Schulsekretariat ausgegeben.
2. Das Nutzungsverhältnis (Möglichkeit der aktiven Bestellung) beginnt erst mit der Freischaltung der registrierten Daten durch das Schulsekretariat **und** der erstmalig erfolgten Aufladung des persönlichen Essengeldkontos durch den Kunden.

#### **§ 5 Persönliches Essengeldkonto, PIN, Chip**

1. Für jeden registrierten Nutzer wird ein persönliches Essengeldkonto eingerichtet. Hierzu erhält der Nutzer im Sekretariat einen Kundenbrief mit Kundennummer, persönlicher Identifikationsnummer (PIN), Bankverbindung und Verwendungszweck für die Aufladung des persönlichen Essengeldkontos bei der Stadt Göttingen und einen auf das persönliche Essengeldkonto registrierten Ausgabechip.
2. Das persönliche Essengeldkonto bleibt bis zu einer Kündigung durch einen Vertragspartner bestehen. Guthaben verfallen nicht.
3. Abonnements gelten immer nur für das laufende Schul**halb**jahr. Beantragungen, Änderungen, oder Kündigungen erfolgen über das persönliche Essengeldkonto unter der Rubrik „Mein Profil“.
4. Ab einem Mindestguthaben von derzeit 15 € (Warnbestand) auf dem Guthabekonto erhält der Nutzer einmalig eine elektronische Nachricht mit dem Hinweis auf erneute Aufladung an seine hinterlegte Email-Adresse.
5. Für die Essenabholung in der Mensa benötigt der Nutzer seinen Ausgabechip. Für die erstmalige Anmeldung und Bereitstellung des Ausgabechips fällt bei jedem Nutzer einmalig eine Einrichtungspauschale in Höhe von 5,- € an. Das persönliche Essengeldkonto wird mit der Einrichtungspauschale belastet. Bei Verlust des Chips ist das zuständige Schulsekretariat umgehend zu benachrichtigen. Der bestehende Chip wird dann durch das Schulsekretariat gesperrt. Auf Wunsch kann ein Ersatzchip ausgehändigt werden. Dafür wird eine erneute Einrichtungspauschale erhoben. Das persönliche Essengeldkonto wird mit der Einrichtungspauschale belastet.

#### **§ 6 Essenbestellung im Internet**

1. Die Küchenbetriebe der Stadt Göttingen bieten an jedem Schultag ein Essen an, Ausnahmen können auf Wunsch der Schule erfolgen (z.B.: Zeugnistage, etc.). Ob und welches Essen angeboten wird, ergibt sich aus dem Speiseplan, der jeweils 14 Tage im Voraus im System einsehbar ist. Kurzfristige Änderungen des aktuellen Speiseplanes sind möglich und werden ausdrücklich vorbehalten.
2. Die Essenbestellung, Um-, Zu-, oder Abbestellung muss bis spätestens 23:59 Uhr am Mittwoch der Vorwoche erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Essenbestellung, Um-, Zu-, oder Abbestellung nicht mehr möglich. Für die Essenbestellung auf dem Internet-Portal meldet sich der Nutzer unter [www.schulessen.goettingen.de](http://www.schulessen.goettingen.de) mit seiner Kundennummer und seinen PIN an.

Für Bestellung, Zu-, Um-, Abbestellungen muss der Nutzer ein entsprechendes Guthaben durch Überweisung auf das angegebene Konto des Anbieters einzahlen. Sollte der Kontostand auf dem persönlichen Essengeldkonto für eine Essenbestellung nicht mehr ausreichen, erfolgt bis zur erneuten Kontoaufladung keine weitere Bestellung. Für weitere Bestellungen ist der Mindestbetrag für ein Essen laut der aktuellen Preisliste auf dem persönlichen Essengeldkonto erforderlich.

3. Der Essenpreis wird bei der Bestellung vom persönlichen Essengeldkonto abgebucht, auch wenn das bestellte Essen nicht abgeholt wird. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn die Essenausgabe nicht während der dafür vorgesehenen Ausgabezeiten in Anspruch genommen wird.
4. Durch die Bestellung des Essens entsteht ein Anspruch des Nutzers auf Ausgabe des bestellten Essen.

### **§ 7 Bezahlung / Essensausgabe**

1. Der vom System angezeigte Essenpreis wird bei Bestellung, auch bei der Systembestellung im Rahmen von Abonnements, vom Kontoguthaben abgebucht. Eine Essenbestellung ist nicht möglich, wenn für die Bestellung kein bzw. zu wenig Geld verfügbar ist. Hierunter fällt auch die elektronische Bestellung im Rahmen des Abonnements.
2. Die Essenausgabe erfolgt mit dem Ausgabechip. Hat der Nutzer seinen Chip nicht dabei, kann keine Essenausgabe erfolgen.

### **§ 8 Erstattung wegen Nichtteilnahme an der Verpflegung**

Essenteilnehmer haben die Möglichkeit, bereits gebuchte Speisen bis zum Bestellschluss (Mittwoch 23:59 Uhr der Vorwoche) selbst zu stornieren. Es erfolgt dabei automatisch eine Gutschrift des abgebuchten Betrages. Eine spätere Stornierung ist für die kommende Woche nicht möglich!

In der verpflichtenden Essenteilnahme ist eine Stornierung systembedingt nicht möglich. Diese sind daher bis zum Bestellschluss (Mittwoch 23:59 Uhr der Vorwoche) schriftlich unter [schulessen@goettingen.de](mailto:schulessen@goettingen.de) mitzuteilen. Bei der verpflichtenden Essenteilnahme ist der Grund der Stornierung mit anzugeben.

Rückwirkende Erstattungen wegen Nichtteilnahme an der Schulverpflegung, z.B. wegen Krankheit, erfolgen nur auf Antrag der Eltern mit Bestätigung des Schulsekretariats und ab einer Abwesenheitszeit von mehr als einer vollen Schulwoche. Beträge werden erst ab der zweiten Schulwoche erstattet. Der Antrag ist über das Schulsekretariat oder unter dem Link Formulare auf [www.schulessen.goettingen.de](http://www.schulessen.goettingen.de) erhältlich.

### **§ 9 Preise**

Die aktuellen Essenpreise sind auf der Internetseite [www.schulessen.goettingen.de](http://www.schulessen.goettingen.de) unter dem Link „Informationen“ hinterlegt.

## § 10 Haftung / Sperrung des Chips

1. Wird die Erbringung der Leistung (Essenausgabe) aufgrund von Umständen unmöglich, die weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit des Anbieters, oder seines Erfüllungsgehilfen, beruhen, erlischt der Anspruch auf Ausgabe. Schadenersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht. Es erfolgt eine Gutschrift des Essenpreises.
2. Der Anbieter haftet nicht für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere nicht für das Verschulden des von ihm beauftragten Fahrdienstes.
3. Der Nutzer haftet bei Verlust des Chips für den eventuellen Missbrauch. Es wird empfohlen, in diesem Fall umgehend den Chip im Schulsekretariat sperren zu lassen.
4. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch den fahrlässigen Umgang mit der PIN entsteht. Die Kundennummer und die persönliche PIN wird dem Nutzer durch einen Kundenbrief mitgeteilt.
5. Der Anbieter ist berechtigt, im Falle eines offenkundigen Missbrauchs des Chips diesen zu sperren.

## § 11 Kündigung/Kontoauflösung/Laufzeit

1. Bei einer schriftlichen Kündigung und Auflösung des persönlichen Essengeldkontos über das Schulsekretariat wird das verbleibende Restguthaben innerhalb von vier Wochen auf ein anzugebendes Konto zurückerstattet. Bereits gebuchte Essen werden nicht erstattet. Das persönliche Essengeldkonto wird gesperrt, eine weitere Essenteilnahme kann nicht mehr erfolgen. Das hierzu notwendige Formular finden Sie unter dem Link [Formulare](http://www.schulessen.goettingen.de) auf der Internetseite [www.schulessen.goettingen.de](http://www.schulessen.goettingen.de) .
2. Abonnements sind nur für das beantragte Schulhalbjahr gültig. Eine Kündigung zum Halbjahresende ist damit nicht erforderlich. Die Kündigung und damit Umstellung des persönlichen Essengeldkontos auf die Kondition „Standard“ innerhalb des Schulhalbjahres erfolgt nur zum Ende der bereits vorliegenden Bestellungen. Bestehendes Guthaben verbleibt auf dem Konto.

## § 12 Datenschutz

Die vom Kunden in der Anmeldung angegebenen und gespeicherten Daten werden für die Abwicklung dieses Vertrages verarbeitet. Eine weitergehende Verarbeitung darf nur nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Stadt Göttingen  
FD 40.3 Küchenbetriebe  
Zentrale Abrechnungsstelle für  
Verpflegung in städtischen Schulen

Tel.: 0551 / 400-2303 o. -2696  
Email: [schulessen@goettingen.de](mailto:schulessen@goettingen.de)  
Web: [www.schulessen.goettingen.de](http://www.schulessen.goettingen.de)  
Sprechzeit: Mo – Fr, 09.00 – 12.00 Uhr